



Verleihungsordnung für den Sorbischen Wirtschaftspreis

§ 1 Grundsätze für die Preisverleihung

- (1) Für die vorbildliche Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft verleiht die Domowina – Bund Lausitzer Sorben alljährlich den „Sorbischen Wirtschaftspreis“.
- (2) Für den Preis dürfen sich Einzelpersonen, Vereinigungen sowie Unternehmen bewerben. Die Kandidaten dürfen auch durch Dritte vorgeschlagen werden.
- (3) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden, Institutionen und Unternehmen, die gesetzlich zur Förderung der sorbischen Sprache verpflichtet sind oder die zur Umsetzung sorbischsprachiger Maßnahmen mit Drittmitteln gefördert werden.
- (4) Für die Bearbeitung des Antrags muss der Bewerber/der Vorgeschlagene schriftlich zustimmen, dass er an der Nominierung teilnehmen möchte und dass wir im Falle einer Preisverleihung oder Anerkennung die Öffentlichkeit darüber informieren dürfen.
- (5) Die Domowina-Geschäftsstelle bestätigt die Einreichung des Antrags / des Vorschlags.

§ 2 Sorbischer Wirtschaftspreis

- (1) Für die herausragende und beispielhafte Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft darf maximal zwei Bewerbern pro Jahr der „Sorbische Wirtschaftspreis“ verliehen werden.
- (2) Der Preis darf jedem Bewerber nur einmal verliehen werden.
- (3) Die Preisverleihung beinhaltet:
 - a. ein digitales und analoges Kennzeichen für die Nutzung in eigenen Publikationen und auf Produkten,
 - b. eine Plakette mit der Aufschrift „Sorbischer Wirtschaftspreis“,
 - c. eine Urkunde,
 - d. die Veröffentlichung der Preisträger auf der Webseite der Domowina und in sozialen Netzwerken,
 - e. ein Preisgeld in Höhe von 1.000 € und die Veröffentlichung der Preisträger in einem überregionalen Wirtschaftsmagazin.

§ 3 Anerkennung für die Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft

- (1) Im begründeten Fall darf dem Bewerber die "Anerkennung für die Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft" verliehen werden.
- (2) Die Anerkennung beinhaltet:
 - a. ein digitales und analoges Kennzeichen für die Nutzung in eigenen Publikationen und auf Produkten,
 - b. eine Plakette mit der Aufschrift "Anerkennung für die Förderung des Sorbischen in der Wirtschaft" mit Jahreszahl,
 - c. ein Anerkennungsschreiben und
 - d. die Veröffentlichung auf der Webseite der Domowina und in sozialen Netzwerken.

§ 4 Preisausschuss

- (1) Der Bundesvorstand der Domowina beruft für die Periode zwischen den Wahlhauptversammlungen der Domowina einen Ausschuss für die Preisverleihung.
- (2) Der Ausschuss arbeitet nach der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes. Weiteres zur Tätigkeit des Ausschusses wird in der vorliegenden Verleihungsordnung geregelt.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Mitglieder des Ausschusses, die Angehörige ersten Grades des Bewerbers / des Vorgeschlagenen sind, sind wegen Befangenheit von den Verhandlungen und der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Ausschussmitglieder sind von der Verleihung ausgeschlossen.
- (6) Der Ausschuss verkündet den Termin zur Einreichung von Vorschlägen/Bewerbungen bis spätestens 30.03. eines jeden Jahres.
- (7) Als Grundlage für das Auswahlverfahren erarbeitet der Ausschuss einen entsprechenden Kriterienkatalog.
- (8) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Die Ordnung tritt mit Beschluss des Domowina-Bundesvorstandes am 07.06.2024 in Kraft.